

Satzung des FabLab Ansbach

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „FabLab Ansbach“
- (2) Er hat den Sitz in der Stadt Ansbach.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, und führt dann den Zusatz "e.V."
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des FabLab Ansbach e.V. ist die Schaffung einer offenen Plattform für Lernen und Kreativität im Bereich Technik in Ansbach mit niederschweligen Angeboten zur Förderung von Neugier, komplexem Denken und Handeln, Teamfähigkeit und interkultureller Kompetenz an den Schnittstellen von Technologie und Design.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aktionen und Projekte, die
 - (a) Jugendliche im Bereich von Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) fördern,
 - (b) bei der Gestaltung interdisziplinärer Ideen und Innovationen über die Grenzen von Technik, Design und Kommunikation hinweg unterstützen,
 - (c) die praktische und kreative Intelligenz Einzelner in Ergänzung zum analytischen Fokus der schulischen bzw. universitären Ausbildung stärken und so die Entdeckung und Entwicklung des eigenen kreativen Potentials fördern,
 - (d) den Zugang zu (Schlüssel)Technologie ermöglichen bzw. erleichtern und zum praktischen und kreativen Umgang mit Technologie anregen,
 - (e) das Lernen durch eigene Erfahrungen, selbst motiviertes Lernen und das Lernen von Anderen unterstützen,
 - (f) durch offenen Austausch von Erfahrung und Wissen zur nachhaltigen Entwicklung einer offenen Wissensgesellschaft beitragen und/ oder
 - (g) zur regionalen, überregionalen als auch internationalen Vernetzung der Beteiligten mit einer interdisziplinären Community beitragen.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Person und juristische Personen werden.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
 - Fördermitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen, jedoch kann ihnen von der Veranstaltungsleitung ein Rederecht gewährt werden.

- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen mit dem Erlöschen.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Verzug ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss der Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Jedem ordentlichen und jugendlichen Mitglied ist nach schriftlicher Anfrage innerhalb einer angemessenen Frist Einsicht in die Buchhaltung des Vereins zu gewähren.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Für Fördermitglieder setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Mindestjahresbeitrag fest.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens einem 1. Vorsitzenden und einem stellvertretenden 2. Vorsitzenden, sowie einem Kassenwart und einem Schriftführer. Über die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstandes.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln. Weitere Vorstandsmitglieder gehören zum erweiterten Vorstand.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er erstellt den Jahres- und Kassenbericht. Er verantwortet die Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele nach §2 Vereinszweck und entscheidet über Initiierung, Ausgestaltung und Durchführung von Projekten und Kooperationen.

(6) Nehmen die Aktivitäten des Vereins einen Umfang an, der das zumutbare Maß eines ehrenamtlichen Engagements für die Zwecke des Vereins übersteigt, kann der Vorstand beschließen, dass Personen für ihre Tätigkeit eine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung erhalten.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sollte bei drei nacheinander geladenen Vorstandssitzungen keine Beschlussfähigkeit erreicht worden sein, ist ein Ersatztermin binnen zwei Wochen zu benennen, wo die Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit des 1. Vorsitzenden (oder in Vertretung des 2. Vorsitzenden) und mindestens eines weiteren Vorstandsmitgliedes gegeben ist. Die anwesenden Vorstandsmitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Mit dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds endet dessen Haftung und Verantwortlichkeit für Tätigkeiten, die der Verein nach seinem Ausscheiden vornimmt.

(9) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt mindestens mit fünf Werktagen Vorlauf. Die Einladung kann postalisch, per E-Mail oder telefonisch erfolgen - unter Bekanntgabe der Tagesordnung vor dem Sitzungstag.

(10) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,- EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand (§ 7, Abs.2) zugestimmt hat.

(11) Es ist möglich, bei nicht satzungsgemäßer oder fristgerechter Einhaltung der Einladungskriterien, durch einen einstimmigen Beschluss ALLER Vorstandsmitglieder die Beschlussfähigkeit wieder herzustellen.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Email (in Ausnahmefällen per Post) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum der Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per Email mit einer zweiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt mindestens einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Zu den Aufgaben der Rechnungsprüfer gehört nicht die

Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung. Im Innenverhältnis entscheidet die Mitgliederversammlung z. B. auch über

- a) Beitragsbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(5) Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(6) Jede satzungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

(9) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Bei schriftlichen oder fernmündlichen Beschlüssen wird dies in der nächsten Vorstandssitzung nachgeholt.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Volksbildung mit vergleichbarem Zweck wie in §2 beschrieben.

Ansbach, 03.04.2018

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender